

Anlage 11

Stellungnahme zur Nachfrage der Bezirksvertretung Rodenkirchen betreffend § 1 Ziffer 1 – Pferdmengesstraße

In der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 07.04.2008 wurde der Tagesordnungspunkt 9.2.4 vertagt mit der Bitte an die Verwaltung, die genauen Hintergründe darzulegen, wieso jetzt doch erhebliche Kosten auf die Anwohner der Pferdmengesstraße zukommen, obwohl es zunächst geheißen hat, dass die Baumaßnahme kostenfrei für die Anwohner erfolgen würde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie bereits in den ergänzenden Erläuterungen zur Satzungsvorlage dargestellt, waren ursprünglich nur Arbeiten an der Fahrbahn der Pferdmengesstraße vorgesehen. Bei der Planung ist davon ausgegangen worden, dass der durch die KVB gezahlte Pauschalbetrag ausreicht, die veranschlagten Kosten der Fahrbahnsanierung zu decken. Ein Straßenbaubeitrag wäre dann von den Anliegern nicht mehr zu fordern gewesen. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Aussage, die Baumaßnahme sei kostenfrei für die Anlieger.

Im Zuge der Arbeiten wurde dann aber festgestellt, dass aufgrund extrem schlechter Boden- und Untergrundverhältnisse eine Komplettsanierung der Fahrbahn wie auch sämtlicher Nebenanlagen (Bordsteine, Gehwege und Parkflächen) notwendig ist.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW verpflichtet die Gemeinden, Straßenbaubeiträge zu erheben, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Da die vorhandenen Gehwege alters- und zustandsbedingt in einem sanierungsbedürftigen Zustand waren, löst die Erneuerung der Gehwege und die Herstellung der Parkflächen kraft Gesetzes eine Straßenbaubeitragspflicht der Anlieger aus. Daher wurde das für eine Beitrags-erhebung notwendige Satzungsverfahren eingeleitet.

Derzeit steht noch nicht fest, ob der Pauschalbetrag der KVB die Kosten der Erneuerung der Fahrbahn vollständig decken wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so müssen auch für die Erneuerung der Fahrbahn der Pferdmengesstraße außerhalb der ehemaligen Gleistrasse Straßenbaubeiträge erhoben und die Maßnahmensatzung ggf. nachträglich noch erweitert werden.

Auch die Arbeiten in der Goltsteinstraße werden voraussichtlich eine Beitragspflicht der Anlieger nach § 8 KAG auslösen. Der entsprechende KAG-Prüfantrag wird derzeit erstellt. Angaben über den Umfang der Beitragspflicht sowie die Höhe des voraussichtlichen Anliegerbeitrages können daher derzeit noch nicht gemacht werden.